

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings- und Teachingdienstleistungen - offen bzw. public (AGB-TT-p)

Wettenberg, den 1. Juli 2011

**KRAFT management**

Dipl.-Kfm. Stephan Kraft M.A./UWM

Tiergartenstraße 5  
D-35435 Wettenberg

T. +49 (0) 641 950 870 70  
E. [info@kraft-management.de](mailto:info@kraft-management.de)  
W. [www.kraft-management.de](http://www.kraft-management.de)

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Trainings- und Teachingdienstleistungen (p)



## § 1 Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Trainings- und Teachingdienstleistungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Beratungs- und Trainingsunternehmens KRAFT management, nachfolgend "Veranstalter" genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend "Teilnehmer" genannt.
- 1.2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Teilnehmer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Teilnehmer nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Teilnehmer muss den Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Veranstalter absenden.

## § 2 Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Veranstalter bietet Trainings- und Teachingdienstleistungen nach Art (z. B. in Form von Indoor- und Outdoor-Seminaren, Schulungen und Workshops) und Umfang gemäß den Veranstaltungsbeschreibungen an. Die Teilnehmer können in Absprache mit dem Veranstalter spezielle Veranstaltungsinhalte vereinbaren.
- 2.2. Eine genaue Bezeichnung und Auflistung des Leistungsangebots wird von dem Veranstalter unter anderem in seinen Geschäftsräumen, seiner Internetpräsenz und von diesem sonstig genutzten Medien bekannt gegeben.
- 2.3. Die maximale Anzahl der Teilnehmer ist den jeweiligen Beschreibungen der Veranstaltungen zu entnehmen. In Abhängigkeit der Veranstaltungsform und -themen beträgt die Teilnehmeranzahl zwischen 8 und 15 Personen; bei Planspielseminaren zwischen 9 und 25 Personen.

## § 3 Zustandekommen des Vertrages

- 3.1. Die Anmeldung des Teilnehmers bedarf der Schriftform. Der Vertrag kommt durch Übermittlung der vom Teilnehmer ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung, die per Post, per Fax, per E-Mail oder durch mündliche Absprache und anschließendes Nachreichen einer schriftlichen Teilnahmeerklärung erfolgen kann, zustande.
- 3.2. Jeder Teilnehmer erhält nach Eingang seiner Teilnahmeerklärung eine schriftliche Bestätigung oder schriftliche Ablehnung vom Veranstalter. Mit der Bestätigung durch den Veranstalter wird der Auftrag verbindlich. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bis zur max. Teilnehmerzahl der Veranstaltung berücksichtigt.
- 3.3. Bei einer Gruppenanmeldung, beispielsweise im Falle eines Betriebsausflugs, schließt der Veranstalter mit der für die Teilnehmer verantwortlichen bzw. mit der weisungsberechtigten Person einen Teilnahmevertrag über und für die Gruppe ab. Diese ist ebenfalls verbindlich.

## § 4 Rücktritt des Teilnehmers

- 4.1. Ein Rücktritt des angemeldeten Teilnehmers ist kostenfrei, wenn er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anmel-

dung und bis zum 30. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn erfolgt.

- 4.2. In allen anderen Fällen eines Rücktritts kann der Veranstalter Aufwendungsersatz verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzanspruches sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Veranstaltungsleistungen zu berücksichtigen. An Stelle einer solchen Berechnung des Aufwendungsersatzanspruches kann der Veranstalter einen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffe lung nach der Nähe der Rücktrittszeitpunkte zum vertraglich festgelegten Veranstaltungsbeginn in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Veranstaltungspreis wie folgt pauschalieren:
  - vom 30. bis zum 16. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn 50% der Veranstaltungsgebühr und
  - vom 15. bis zum 6. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn 60% der Veranstaltungsgebühr und
  - vom 5. bis zum 1. Kalendertag vor Veranstaltungsbeginn 70% der Veranstaltungsgebühr.
  - Sollte ein angemeldeter Teilnehmer ohne Ankündigung der Veranstaltung fernbleiben, kann der Veranstalter pauschale Stornierungskosten in Höhe von 80% verlangen.
  - Werden einzelne Teilleistungen einer Veranstaltung durch einen Teilnehmer nicht in Anspruch genommen, behält sich der Veranstalter vor, dennoch die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen. Eine nur zeitweise Teilnahme an unseren Veranstaltungen berechtigt Sie nicht zu einer Minderung der Veranstaltungsgebühr.
- 4.3. Im Falle der Pauschalierung des Ersatzanspruches werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und mögliche anderweitige Verwendungen der Veranstaltungsleistungen nicht zusätzlich berücksichtigt.

## § 5 Rücktritt des Veranstalters

- 5.1. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine Veranstaltung nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten zu stornieren, wenn diese nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Veranstaltung so gering ist, dass die entstehenden Kosten bezogen auf diese Veranstaltung, eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze bedeuten würden. Im Fall der Stornierung besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Der Veranstalter ist im Fall der Stornierung nicht verpflichtet, dem Teilnehmer ein vergleichbares Ersatzangebot anzubieten.
- 5.2. Bei Ausfall einer Veranstaltung durch höhere Gewalt, Krankheit des Veranstalters oder seines Erfüllungsgehilfen oder sonstige nicht vom Veranstalter zu vertretende Umstände besteht kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, dem Teilnehmer einen Ausweichtermin anzubieten. Kommt keine Einigung auf einen Ausweichtermin zustande, steht es dem Teilnehmer frei, vom Vertrag zurückzu-

treten. Der Veranstalter hat in diesem Fall keine Ansprüche auf Stornierungsgebühren.

- 5.3. Bei Stornierung oder Ausfall einer Veranstaltung stellt der Veranstalter die vereinbarte Leistung nicht in Rechnung oder erstattet bereits gezahlte Teilnahmegebühren unverzüglich. Der Veranstalter kann nicht zum Ersatz von Reise- oder Übernachtungskosten sowie von sonstigen Folgeschäden des Teilnehmers verpflichtet werden.
- 5.4. Wird eine Veranstaltung vom Veranstalter storniert bzw. abgesagt, wird dies jedem Teilnehmer rechtzeitig vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn mitgeteilt.

## § 6 Vertragsdauer und Vergütung

- 6.1. Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 6.2. Die Teilnahmegebühren sind der aktuellen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, dem entsprechenden Veranstaltungsangebot oder der Veranstaltungsbestätigung des Auftragnehmers zu entnehmen und beinhalten die Kosten für Räume, sämtliches Schulungsmaterial, das Mittagessen inkl. einem Getränk sowie Pausengetränke.
- 6.3. Auf Wunsch reserviert der Veranstalter mit der Anmeldung dem Teilnehmer ein Zimmer im Seminarhotel. Die Kosten für Übernachtung, Frühstück und Abendessen sowie nicht in den Seminargebühren enthaltenen Nebenkosten sind vom Teilnehmer zu tragen und mit dem Hotel abzurechnen. Informationen zum Hotel sowie eine Wegbeschreibung erhält der Teilnehmer mit der Seminarbestätigung.
- 6.4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der jeweils geltenden Höhe allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn der Veranstalter Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist und explizit auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG auf der Rechnung hinweist.
- 6.5. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Der Teilnehmer kommt allein durch Mahnung des Veranstalters oder, wenn der Zeitpunkt der Zahlung kalendermäßig bestimmt ist, mit der Nichtzahlung zum vereinbarten Zeitpunkt in Verzug. Ab Verzugsseintritt steht dem Veranstalter ein Anspruch auf Verzugszinsen aus dem jeweils offen stehenden Betrag in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

## § 7 Allgemeine Teilnahmebedingungen

- 7.1. Der Teilnehmer verhält sich vertragswidrig, wenn er ungeachtet einer Abmahnung die Veranstaltung nachhaltig stört, oder wenn er sich in erheblichem Maße entgegen der Guten Sitten verhält, so dass ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Der Veranstalter

behält sich vor, die Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes bleibt dem Teilnehmer unbenommen.

- 7.2. Der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen sind gegenüber den Teilnehmern für die Dauer und im Rahmen der Veranstaltung weisungsbefugt.
- 7.3. Die Teilnehmer verpflichten sich, nicht unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Betäubungsmitteln zu stehen, die die Reaktionsfähigkeit und das Körperbefinden beeinträchtigen können. Bei Verstößen hiergegen ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.
- 7.4. Vor der Veranstaltung muss der Veranstalter und seine Erfüllungsgehilfen über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen informiert werden, damit der entsprechende Teilnehmer bestmöglich vor Schaden bewahrt werden kann.
- 7.5. Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen ist der Veranstalter berechtigt, den betreffenden Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Der Veranstalter behält sich vor, die Teilnahmegebühr anteilig in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes bleibt dem Teilnehmer unbenommen.
- 7.6. Die Teilnahme an der Veranstaltung wird durch eine Teilnahmebescheinigung bestätigt. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die zur Ausstellung der Teilnahmebescheinigung notwendigen Daten dem Veranstalter rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen und die zur Ausstellung der Teilnahmebescheinigung notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig und vollständig zu erfüllen. Bei nachträglicher oder erneuter Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung erhebt der Veranstalter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 Euro zzgl. MwSt.

## § 8 Schutz des geistigen Eigentums

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung der Veranstaltungsunterlagen oder von Teilen liegen ausschließlich beim Auftragnehmer. Kein Teil der Veranstaltungsunterlagen darf - auch auszugsweise - ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers in irgendeiner Form - auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung - reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Jede weitere Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

## § 9 Verschwiegenheitspflicht

Der Veranstalter verpflichtet sich, während der Dauer einer Veranstaltung und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Teilnehmers/Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

## § 10 Haftung und Versicherung

- 10.1. In unseren Veranstaltungen werden wissensbasierte Unterrichtselemente und handlungsorientierte Übungselemente so gestaltet, dass ein aufmerksamer und engagierter Teilnehmer die Lernziele der Veranstaltung erreichen kann. Für den Lernerfolg haften wir jedoch nicht.
- 10.2. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch Viren auf kopierten Datenträgern (bspw. im Rahmen von computerbasierten Planspielen und Managementsimulationen) entstehen können.
- 10.3. Eine Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für die Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten.
- 10.4. Von Teilnehmern mitgebrachte Datenträger dürfen nicht auf unsere Rechner aufgespielt werden, es sein denn, dieses ist ausdrücklich mit uns schriftlich vereinbart. Sollte dem Veranstalter durch eine Zuwiderhandlung hiergegen ein Schaden entstehen, behält er sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- 10.5. Veranstaltungen, gerade solche im sog. Outdoorbereich sind nie ohne ein Restrisiko. Gegen einen Unfall und eine Bergung ist jeder Teilnehmer nur im Rahmen seiner eigenen Unfallversicherung versichert.

## § 11 Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollte eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame Bestimmung, welche die Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrags.
- 11.2. Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz des Veranstalters.